

Statuten 2016

verabschiedet von der Delegiertenversammlung vom 23. März 2016

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz	Art. 1
Zweck, Aufgaben	Art. 3
Mitgliedschaft	Art. 5
Mitgliederbeiträge	Art. 13
Finanzierung	Art. 14
Organe	Art. 15
Haftung	Art. 32
Statutenrevision	Art. 34
Auflösung, Liquidation	Art. 35
Vereinsjahr	Art. 37
Schlussbestimmung	

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Zürcher Hundeverband (zhv) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2

Der zhv ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3

Der Sitz des zhv befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Zweck, Aufgaben

Art. 4

Der zhv hat folgende Aufgaben:

1. Den kynologischen Gedanken durch gemeinschaftliches Vorgehen aller Mitglieder zu vertiefen.
2. Sich für ein besseres Verhältnis zwischen Bevölkerung, Behörden und Hundehaltern einzusetzen sowie den Tierschutzgedanken zu unterstützen.
3. Gegenüber Gesetzgeber und Behörden die Interessen von Hundehaltern und Hunden im Kanton Zürich zu vertreten.

4. Aus- und Weiterbildung für Hundehalter und Ausbilder gemäss Eidg. Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung sowie gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Mitglieder nach Möglichkeit bei Vorträgen, Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Anlässen zu unterstützen. Der zhv kann das Patronat von übergeordneten Meisterschaften und Veranstaltungen nach einem speziellen Reglement übernehmen.
6. Behörden, Tierärzte, Vereine, private Hundeschulen und übrige Vereinsmitglieder sowie die Bevölkerung beratend zu unterstützen.
7. Der zhv kann Aufgaben von Kanton und Gemeinden übernehmen, soweit dies nach geltenden Gesetzen zulässig ist.
8. Die Delegiertenversammlung kann weitere Aktivitäten beschliessen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Dem zhv können als Mitglieder angehören:

1. Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die gleichen oder ähnliche Ziele wie der zhv verfolgen (Rasseklubs, andere Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), kynologische Vereine und Vereinigungen).
2. Hundeschulen, Hundesalons, Hundeheime und weitere Organisationen, welche sich im Sinne des zhv mit Hunden befassen.

Art. 6

Beitritt

¹Der Vorstand regelt die Bedingungen für eine Aufnahme.

²Über den Beitritt entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 7

Austritt

¹Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebener schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

²Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Vereinsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Art. 8

Ausschluss

¹Die Delegiertenversammlung (DV) entscheidet nach Gewähren des rechtlichen Gehörs über den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen (Art. 72 Abs. 1 und 3. ZGB). In der Traktandenliste sowie dem Protokoll der betreffenden Versammlung wird ausschliesslich vermerkt, dass der Ausschluss des betroffenen Mitgliedes beantragt wird bzw. dass der Ausschluss beschlossen oder abgelehnt wurde. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist in diesen Fällen nicht möglich (Art. 72 Abs. 2 ZGB).

²Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, die Kompetenz zur Ausschliessung von Mitgliedern dem Vorstand zu übertragen.

Gönnerschaft

Art. 9

Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, welche den zhv finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen.

Art. 10

Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe des zhv verbunden.

Ehrenmitglieder

Art. 11

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 12

Mit der Ehrenmitgliedschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe des zhv verbunden.

Mitgliederbeiträge

Art. 13

Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Finanzierung

Art. 14

Der zhv finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Leistungsvereinbarungen, Einnahmen aus Leistungen und Veranstaltungen, Spenden und Gönnerbeiträgen.

Organe

Art. 15

Die Organe des zhv sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Delegiertenversammlung

Art. 16

Organisation

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des zhv. Sie tritt üblicherweise einmal im Jahr zusammen, spätestens 4 Monate nach Ende des Vereinsjahres.

² Die Einladung für die Delegiertenversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.

³ Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis am 31. Dezember schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann nur die traktandierten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge zu traktandierten Geschäften behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des zhv.

Art. 17

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch die Delegiertenversammlung selber, durch den Vorstand, die Revisoren oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 18

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

² Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 19

Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 20

Geschäfte

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren/Ersatzrevisoren
5. Statutenrevision
6. Festlegung Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Jahresbudget
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschluss von Mitgliedern

- 9. Grösse des Vorstandes
- 10. Erlass eines Spesen- und Entschädigungsreglementes
- 11. Aufgaben des zhv gem. Art. 4
- 12. Auflösung des zhv

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des zhv. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Art. 22

Zusammensetzung

¹Der Vorstand bestehend aus mindestens 5 bis höchstens 7 Mitgliedern, vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses der DV gem. Art. 20.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

³Für den Fall, dass der Vorstand nicht mit 5 Personen besetzt werden kann, steht der Delegiertenversammlung die Kompetenz zu, die vorübergehende Reduktion des Vorstandes zu beschliessen.

Art. 23

Amtsduer

¹Der Vorstand wird für die Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

²Eine Ersatzwahl innerhalb der Amtsperiode erfolgt für die Restlaufzeit.

Art. 24

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Ziele und Aufgaben des zhv
2. Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse
3. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung
4. Aufsicht über das Sekretariat bzw. die Geschäftsstelle
5. Führung der Rechnung und Erstellung des Budgets
6. Treffen von Vereinbarungen mit Behörden und Privaten über das Erbringen von Leistungen
7. Erlassen von Reglementen, soweit nicht in diesen Statuten anderweitig geregelt
8. Entscheid über Anschaffungen und Veräusserungen
9. Ernennung und Absetzung von Experten
10. Entscheid über die Unterschriftenregelung und Zeichnungsberechtigung
11. Vertretung des zhv gegen aussen
12. Ausschluss von Mitgliedern, wenn ihm diese Kompetenz von der Delegiertenversammlung abgetreten wurde
13. Anstellung und Auflösung von Arbeits- und Mandatsverhältnissen

14. Anstellung/Einsetzung eines Sekretariats bzw. einer Geschäftsstelle sowie Festlegung der Entschädigung des Sekretärs bzw. eines Geschäftsführers
15. Führen eines Archivs

Revisoren

Art. 25

Der Verein ist nicht revisionspflichtig, d.h. er untersteht nicht der ordentlichen Revisionspflicht im Sinne von Art. 69b ZGB. Die Revision erfolgt auf freiwilliger Basis.

Art. 26

Die DV bestimmt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27

Die Revisoren prüfen die jährliche Buchführung und die Jahresrechnung, sie unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Bericht und empfehlen ihr die Annahme und damit Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 28

Für gewöhnlich werden die zwei Revisoren sowie ein Ersatzrevisor aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Es kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.

Delegierte

Art. 29

Bestimmung der Anzahl Delegierte:

1.	Pro Sektion oder Ortsgruppe bis 50 Mitglieder für weitere 1–50 Mitglieder zusätzlich	2 Delegierte je 1 Delegierter
2.	Dem zhv angeschlossene Schweiz. Rasseclubs ohne autonome Ortsgruppe	2 Delegierte
3.	Dem zhv angeschlossene Organisationen ohne autonome Ortsgruppe	2 Delegierte
4.	Hundeschulen und weitere Mitglieder gem. Art. 5 Ziff. 2 der Statuten	1 Delegierter aus dem Kreis der Geschäfts- leitung.

Geschäftsführung/Geschäftsstelle/Sekretariat

Art. 30

Rechtsverhältnis

¹Der Vorstand kann einen Sekretär mit administrativen Aufgaben bzw. einen Geschäftsführer mit der operativen Führung der Geschäfte betrauen und ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsstelle einrichten. Der Sekretär bzw. der Geschäftsführer wird nach privatrechtlichen Grundsätzen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag angestellt. Alternativ kann der Vorstand ein Mandat an eine selbstständig erwerbende Person oder ein Unternehmen erteilen.

²Der Vorstand regelt die Tätigkeit des Sekretariates in einem Vertrag bzw. die Tätigkeit der Geschäftsstelle in zweckdienlichen Reglementen.

Art. 31

Zuständigkeit der Geschäftsstelle

¹Der Geschäftsführer ist zuständig für den Vollzug und die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Unterstützung und Koordination der Organe, Experten und Geschäftsstelle.

²Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

³Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

Haftung

Art. 32

Für Verpflichtungen des zhv haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine weitere Haftung besteht nicht.

Art. 33

Der zhv haftet als selbständige juristische Person nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Statutenrevision

Art. 34

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des zhv gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Auflösung, Liquidation

Art. 35

Der Beschluss zur Auflösung des zhv erfolgt durch die Delegierten-versammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 36

Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des zhv ist einer kantonalen Nachfolgeorganisation oder einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Vereinsjahr

Art. 37

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. März 2016 genehmigt.

Sie ersetzen die früheren Statuten und treten sofort in Kraft.

Die Sekretärin

Der Präsident